

## Statuten edupool.ch

### I Name und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen Verein edupool.ch besteht ein Verein im Sinne von Art. 60–79 ZGB mit Sitz in Zug.

### II Zweck

#### Art. 2

Der Verein edupool.ch bezweckt:

- a. die Förderung der beruflichen und allgemeinen Weiterbildung sowie die Entwicklung eigener Bildungsgänge, Prüfungen, Lehrmittel und Strukturen zur Förderung zeitgemässer Lerndidaktiken.
- b. die Mitsprache in Vernehmlassungsverfahren zu gesetzlichen Vorlagen und bei bildungspolitischen Entwicklungen, welche die Weiterbildung direkt oder indirekt betreffen.
- c. die Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und anderen Bildungsinstitutionen, insbesondere mit dem Kaufmännischen Verband Schweiz und der Schweizerischen Konferenz kaufmännischer Berufsschulen.
- d. die Übernahme von Koordinationsfunktionen in der Weiterbildung.
- e. die Förderung der Anerkennung von Diplomen/Fachausweisen und Zertifikaten im Weiterbildungsbereich.
- f. die Gewährleistung des Erfahrungsaustauschs und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Schulen, mit dem Ziel, die Qualität der von edupool.ch und den Mitgliedern angebotenen Lehr- und Bildungsgängen aufrecht zu erhalten bzw. zu verbessern.
- g. die Mitarbeit in Fachgremien.
- h. die Übernahme von Öffentlichkeitsarbeiten.
- i. die Stellungnahme zu bildungspolitischen Fragen.

Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen.

### III **Mitgliedschaft**

#### Art. 3

- a. Mitglieder sind Weiterbildungszentren, deren Trägerschaft durch öffentlich-rechtliche Institutionen oder durch kaufmännische Verbände gewährleistet ist, unabhängig ihrer Rechtsform.
- b. Ferner können Sektionen des Kaufmännischen Verbands Schweiz, die eine Weiterbildung betreiben, als Mitglieder aufgenommen werden.
- c. Jedes Kaufmännische Weiterbildungszentrum oder jede aufgenommene Sektion des Kaufmännischen Verbands bildet ein einzelnes Mitglied.

#### Art. 4

- a. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung.
- b. Die Zusammenarbeit wird in einem Vertrag geregelt.
- c. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag einer Mitgliedschule zuhanden der Generalversammlung. Der Ausschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedschulen.
- d. Ein Ausschluss kann unter anderem dann beantragt werden, wenn Mitgliedschulen z. B. die Kopierrechte von edupool.ch missachten oder der Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht überwiesen wurde.

#### Art. 5

Ein Austritt kann von einer Mitgliedschule schriftlich per sofort oder auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag ist in jedem Fall vollumfänglich zu entrichten.

### IV **Organisation**

#### Art. 6

Die Organe sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

#### Art. 7

Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a. Wahl des Präsidenten, der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- b. Abnahme der Jahresberichte
- c. Abnahme der Jahresrechnung und der Revisorenberichte
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- f. Revision der Statuten
- g. Beschlussfassung über Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Organisationen
- h. Aufnahme von neuen Mitgliedern

#### Art. 8

Die Einladungen zu den Generalversammlungen müssen allen Mitgliedern spätestens 30 Tage vorher zugestellt werden.

#### Art. 9

- a. Die Mitgliedschulen sind mit jeweils einer Stimme an der Generalversammlung vertreten. Ein Vertreter hat eine Stimme. Eine Mehrfachvertretung ist nicht möglich.
- b. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- c. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

#### Art. 10

Die Generalversammlung kann keine Beschlüsse fassen über Geschäfte, die nicht traktandiert sind.

## V Leitung

### Art. 11

Der Vorstand besteht aus max. 9 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Vorstand sollen die verschiedenen Schulgrössen und Landesteile angemessen vertreten sein. Der Kaufmännische Verband Schweiz kann mit einem Sitz im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand bestimmt einen leitenden Ausschuss mit Ressortverantwortung, welcher aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Vorstandsmitglied und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer besteht. Vorstand und Ausschuss bilden die Führungsorgane des Vereins edupool.ch.

### Art. 12

Der Präsident / die Präsidentin kann weitere Personen mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen einladen.

### Art. 13

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a. Führung des Vereins
- b. Vertretung des Vereins nach aussen
- c. Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- d. Einberufung der Generalversammlung
- e. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- f. Führung der Jahresrechnung, Erstellen des Budgets, Berichterstattung an der Generalversammlung

### Art. 14

Der Vorstand führt die Geschäfte mit Hilfe einer Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist dem Präsidenten / der Präsidentin unterstellt.

Art. 15

Der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führen die rechtsverbindlichen Unterschriften in Doppelunterschrift für den Verein.

Art. 16

Die gewählte Revisionsgesellschaft prüft die Jahresrechnung.

VI **Finanzielles**

Art. 17

Der Verein verfügt über eigene Einnahmen. Sie bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Prüfungsgebühren, dem Verkauf von Lehrmitteln sowie weiteren Dienstleistungen.

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Generalversammlung jährlich.

Art. 18

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Spesenvergütung. Die Aufwendungen der einzelnen Mitglieder sollen soweit als möglich durch ihre Schulen getragen werden.

VII **Schlussbestimmungen**

Art. 19

Die Statuten können durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Art. 20

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Dazu sind zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder notwendig. Die ausserordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. März 1995 angenommen. Sie ersetzen die Satzungen vom 11. November 1992 der Konferenz Leiter Weiterbildung (KLW).

Statutenänderung per 28.08.2000: Artikel 3 und 4

Statutenänderung per 15.03.2002: Namensänderungen, edupool.ch Schweiz. Konferenz kaufmännischer Berufsschulen, KV Schweiz, Ort der Geschäftsstelle/Koordinationsstelle

Statutenänderung per 06.03.2008: Diverse Anpassungen

Statutenänderung per 25.03.2009: Änderung Vereinsbezeichnung, Aufnahme eines Mitglieds des KV Schweiz in den Vorstand

Statutenänderung per September/Okttober 2010 mittels Zirkularbeschluss betr. Art. 1, Unter dem Namen Verein edupool.ch besteht ein Verein im Sinne von Art. 60–79 ZGB mit Sitz in Zug.

Statutenänderung März 2012: Diverse Anpassungen

Statutenänderung per 25.03.2020: Art. 2, 3, 4, 7, 11, 15

Zug, 25. März 2020

Urs Achermann  
Präsident edupool.ch

Daniel H. Friederich  
Geschäftsführer edupool.ch